

bzw. betrieblichen Bereiche oder die Kaderabteilung vom Ausgang des Strafverfahrens und über die festgelegten Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu informieren, damit sie ihrer Verantwortung aus Art. 3 StGB gerecht werden.³⁶ Positiv wirkt es sich auch aus, wenn Richter oder Schöffen das gerichtliche Verfahren im Betrieb auswerten und dort mit dem Kollektiv die erforderlichen Maßnahmen für die weitere Gestaltung des Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozesses erörtern.³⁷

Eine weitere Methode zur Überwindung von Gesetzes Verletzungen, Ursachen und Bedingungen von Straftaten ist die Gerichtskritik. Sie ist nicht erforderlich, wenn die Leiter der zu kritisierenden Institution bereits nachweisbare Festlegungen zur Überwindung festgestellter Gesetzesverletzungen oder anderer Mängel, die im Strafverfahren als Ursachen und Bedingungen von Straftaten festgestellt worden sind, getroffen haben. Desgleichen ist keine Gerichtskritik zu üben, wenn bereits der Staatsanwalt wegen derselben vom Gericht festgestellten Gesetzesverletzung Protest gemäß § 31 StAG eingelegt hat.

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in ihrer Leitungstätigkeit zu gewährleisten, daß das sozialistische Recht konsequent durchgesetzt wird und die gewachsenen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verhütung und Überwindung von Rechtsverletzungen zielstrebig genutzt werden. Lassen sie die Hinweise des Gerichts auf die notwendigen Maßnahmen unbeachtet, so hat das Gericht die Staatsanwaltschaft oder die Arbeiter- und Bauern-Inspektion zu informieren.

8.9.

Besondere Arten des Strafverfahrens

Bestimmte Strafsachen verlangen sachgemäße Abweichungen vom allgemeinen gerichtlichen Verfahren erster Instanz. Aber auch diese Abweichungen sind in den Abschnitten 6 bis 11 des 4. Kapitels der Straf-

prozeßordnung erschöpfend gesetzlich geregelt und verletzen nicht die Grundsätze des sozialistischen Strafverfahrens. Soweit diese ausdrücklichen Vorschriften oder der Sinn und Zweck der jeweils geregelten besonderen Verfahrensart nicht die Anwendung der allgemeinen Verfahrensvorschriften ausschließen, müssen diese angewendet werden.

In der Stellung und in dem Wirksamwerden der Schöffen, die gemeinsam und gleichberechtigt mit den Berufsrichtern die Rechtsprechung ausüben und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit an der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen aktiv mitwirken, findet das Recht der Bürger auf die Gestaltung des politisch-gesellschaftlichen Lebens die für den Bereich der Rechtsprechung spezifische Ausgestaltung. Das Kollegialgericht hat deshalb generell den Vorrang. Unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar in einfach gelagerten Fällen, kann es jedoch möglich werden, *ohne* die Mitwirkung von Schöffen zu entscheiden. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Mitwirkung von Schöffen im Strafverfahren zukommt, beschränkt die Strafprozeßordnung den Bereich, innerhalb dessen der Einzelrichter Recht spricht, auf einige der besonderen Verfahrensarten. Der Einzelrichter ist zuständig

- im beschleunigten Verfahren, wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist,
- im Strafbefehlsverfahren,
- bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung,
- im Verfahren vor dem Kreisgericht bei selbständiger Einziehung.

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende ist ebenfalls eine besondere Verfahrensart, die jedoch nicht auf einzelrichterlicher Entscheidung beruht.

36 Vgl. s. a. O., S. 39.

37 Vgl. H. Weber/H. Willamowski/ A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Neue Justiz, 1975/22, S. 653 ff.; 1975/23, S. 677 ff.; 1975/24, S. 713 ff.